

VOB/A und B – Ausgabe 2009: Überblick über die wesentlichen Änderungen

Die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A und B (VOB/A und VOB/B) – Ausgabe 2009 – wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31.07.2009 bekannt gegeben und im Bundesanzeiger vom 15.10.2009 (Nummer 155, S. 3349) veröffentlicht. Zuvor hatte der Hauptausschuss Allgemeines des deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) zahlreiche Vorschläge zur Verschlinkung und Vereinfachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erarbeitet, denen der DVA-Vorstand am 18.05.2009 zugestimmt hat.



RA Andreas Heinen, Geschäftsführer Recht, BHKS e.V.

A Änderungen der VOB/A

I. Mit der Neufassung der VOB/A soll das Vergaberecht vereinfacht, der Regelungsumfang reduziert und die Transparenz auch bei den Vergaben nach Abschnitt 1 erhöht werden. Die Änderungen sind sowohl formaler als auch inhaltlicher Natur. Die Struktur des 1. Abschnitts der VOB/A wird maßgeblich gestrafft. Statt bisher 32 umfasst dieser Abschnitt nunmehr nur noch 22 Paragraphen. Die Straffung wird dadurch erzielt, dass Bestimmungen, die thematisch zusammengehören, wie beispielsweise die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 der VOB 2006 einheitlich in einem neuen § 9 (Vertragsbedingungen) zusammengefasst werden. Andere vergleichbare Beispiele betreffen die Re-

gelungen über die Fristen und die Regelungen über die Prüfung und Wertung von Angeboten, die ebenfalls jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Neben der Anpassung der Struktur der Vergabeordnungen wird auch das verwendete vergaberechtlich relevante Vokabular vereinheitlicht. Die Änderung der Nummerierung der Paragraphen in Absätzen und in der weiteren Abstufung in Nummern und Buchstaben entspricht nunmehr dem Nummerierungsaufbau von Gesetzen und Verordnungen. Die Abschnitte 3 und 4 sind aufgrund der neuen Sektorenverordnung entfallen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen Schwellenwerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben. Außerdem werden die Ausschlussgründe für formale Verstöße gelockert. Künftig können fehlende Erklärungen und Nachweise nachgereicht werden; einzelne fehlende Preisangaben führen nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss des Angebots. Auch die Einschränkung der Möglichkeit, Sicherheitsleistungen zu verlangen, ist in der Praxis von Bedeutung.

II. Inhaltlich ergeben sich folgende wesentliche Änderungen des Abschnitts 1:

1. § 2 – Grundsätze

Das Transparenzgebot wird ausdrücklich in den Grundsätzen der Vergabe verankert. Der Wettbewerb wird durch transparente Vergabeverfahren hergestellt, d.h. Transparenz ist ein Mittel zur Herstellung des Wettbewerbs. Auch wird die Regelung, nach der ein Vergabeverfahren nicht zum Zwecke der Markterkundung erfolgen darf und nach der Leistungen erst auszuschreiben sind, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind, den Grundsätzen zugeordnet.

2. § 3 – Arten der Vergabe

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben werden Schwellenwerte als Ausnahme tatbestände aufgenommen. Danach können Beschränkte Ausschreibungen bei einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zu 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und 100.000 € für alle übrigen Gewerke erfolgen. Für Freihändige Verga-

ben gilt eine Grenze von 10.000 €. Die Geltung dieser Regelung ist allerdings aufgrund der im Rahmen des Konjunkturpaketes II festgelegten – höheren – Schwellenwerte vorläufig ausgesetzt.

3. § 4 – Vertragsarten

Mangels Relevanz sind die bisherigen Regelungen zum Selbstkostenerstattungsvertrag gestrichen worden.

4. § 5 – Vergabe nach Losen, einheitliche Vergabe

Die Regelung über die Aufteilung in Teil- und Fachlose wird der Regelung des § 97 Absatz 3 GWB (Mittelstandsklausel) angenähert. Dort ist geregelt, dass mittelständische Interessen bei der Vergabe vornehmlich zu berücksichtigen und in der Regel Baumaßnahmen nach Fach- und Teillosen getrennt auszuschreiben sind. Im Unterschwellenbereich soll allerdings aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden können.

5. § 6 – Teilnehmer am Verfahren

Die Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen zum Nachweis der Eignung verdeutlicht, dass die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens gegen-

über der Vorlage von Einzelnachweisen betont und gestärkt wird. Die Möglichkeit, die Eignung über Einzelnachweise zu belegen, wird allerdings beibehalten und dahingehend vereinfacht, dass zunächst auch eigene Erklärungen auszureichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu verifizieren.

6. § 7 – Leistungsbeschreibung

Zur Vermeidung einer möglichen Wettbewerbsverzerrung durch Bedarfspositionen in Leistungsverzeichnissen wird die bisherige Regelung dahingehend verschärft, dass

nunmehr Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Die bislang in § 7 geregelte Mitwirkung von Sachverständigen wird wegen mangelnder Relevanz für die Praxis gestrichen.

7. § 8 – Vergabeunterlagen

Die Vorschrift wird insgesamt neu geordnet und übersichtlicher gestaltet. Ferner werden Doppelungen – gleiche Regelungsinhalte in mehreren Paragraphen – beseitigt. Nunmehr sind zunächst die Unterlagen für das Anschreiben und sodann die Vertragsunterlagen genannt. Die notwendigen Angaben, die in der Bekanntmachung anzugeben

sind, sind § 12 zugeordnet und nur noch dort genannt.

8. § 9 – Vertragsbedingungen

In dieser Regelung werden unter einer neuen Überschrift mehrere bisherige Paragraphen (§§ 11 bis 15 VOB/A 2006) zu einer einheitlichen Regelung zusammengefasst. In § 9 Absatz 7 wird eine wesentliche inhaltliche Änderung betreffend die Sicherheitsleistung (§ 14 Nummer 1 VOB/A 2006) vorgenommen. Künftig hat der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auch Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten, wenn die Auftragssumme 250.000 €

ohne Umsatzsteuer unterschreitet. Mit dieser Regelung sollen kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden.

9. § 12 – Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Im Hinblick darauf, dass die Veröffentlichung von öffentlichen Ausschreibungen auf einem zentralen Internetportal für die Teilnehmer an Vergabeverfahren zu deutlichen Erleichterungen und Kosteneinsparungen führen kann, verweist die Regelung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit, Ausschreibungen neben den bisherigen Medien auf der Internetplattform www.bund.de zu veröffentli-

Die Wolf Sonnenheizung: Energiesparen und Klimaschutz serienmäßig!



Die Wolf Sonnenheizung: eine perfekt abgestimmte Kombination aus

Schichtenspeicher, Solarkollektoren, Solarsteuerung, einem Öl-/Gasbrennwertgerät, einem Biomassekessel oder einer Wärmepumpe. Ein äußerst effizientes Energiesparsystem aus einer Hand. Übrigens: Der Wolf Öl-Brennwertkessel COB wie auch die Gasbrennwertzentrale CGS wurden bei Stiftung Warentest zu einem von 2 Testsiegern gekürt!

Infos unter: www.wolf-heiztechnik.de oder 01 80 5/66 44 22 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz)

Den nächsten Wolf Heizungs- und Energiespar-Fachmann finden Sie unter www.wolf-heiztechnik.de

WOLF

Energiesparen und Klimaschutz serienmäßig

chen. Alle Angaben, die in die Bekanntmachungen bzw. in das Anschreiben und die Vertragsunterlagen aufzunehmen sind, sind nunmehr in § 12 Absatz 1 Nummer 2 aufgelistet. Die verwendeten Begrifflichkeiten und die Reihenfolge der Auflistung orientieren sich dabei am Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

10. § 13 – Form und Inhalt der Angebote

Nach weiterer Aufgliederung des Absatzes 1 korrespondieren die Bestimmungen der Nummer 3 (geforderte Preise) und der Nummer 4 (geforderte Erklärungen und Nachweise) nun mit den unterschiedlichen Bestimmungen des § 16 (Prüfung und Wertung der Angebote). Für elektronisch übermittelte Angebote wird zur Klarstellung in Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen, dass die Verschlüsselung bis zur Eröffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben muss.

11. § 14 – Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

Zur Vereinheitlichung der Vergabeordnungen wird Absatz 4 Nummer 1 und 2 ergänzt und mit einigen redaktionellen Änderungen versehen. Niederschriften sind künftig auch in elektronischer Form zulässig.

12. § 15 – Aufklärung des Angebotsinhalts

Um das Verbandsverbot bei Ausschreibungen zu verdeutlichen, wird der Begriff Verhandlung durch den Begriff Aufklärung ersetzt. Ferner ist in Korrespondenz mit der Regelung, nach welcher Nachweise und Erklärungen nachgereicht werden können, in Absatz 2 einge-

fügt, dass dem Bieter eine angemessene Frist für geforderte Aufklärungen und Angaben gesetzt werden kann. Lässt er diese Frist unbeantwortet verstreichen, kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

13. § 16 – Prüfung und Wertung der Angebote

An die Stelle der bisherigen §§ 23 und 25 der VOB/A 2006 ist ein systematisch neu gegliederter und mit Überschriften versehener neuer § 16 getreten, der wesentliche inhaltliche Änderungen bei den Ausschlussgründen enthält. Fehlende Bieterangaben haben zwar grundsätzlich den Ausschluss zur Folge, ausgenommen von dieser Sanktion sind künftig jedoch solche Angebote, bei denen in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt. Sofern der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge – auch bei Wertung der betreffenden Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis – nicht beeinträchtigt werden, liegt gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1c kein zwingender Ausschlussgrund vor. Mit einer weiteren Neuregelung in § 16 Absatz 1 Nummer 3 soll künftig verhindert werden, dass wirtschaftliche Angebote wegen fehlender Erklärungen oder Nachweise automatisch ausgeschlossen werden müssen. Der Auftraggeber hat fehlende Erklärungen oder Nachweise nachzufordern. Der Bieter hat Gelegenheit, diese innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Erfolgt keine fristgemäße Vorlage, ist das Angebot auszuschließen. Mit dieser Regelung soll die hohe Ausschlussrate reduziert und ein umfassender

Wettbewerb sichergestellt werden. Die Berücksichtigung von unaufgefordert angebotenen Skonti bei der Wertung ist künftig gem. § 16 Absatz 9 generell ausgeschlossen.

14. § 19 – Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

In Korrespondenz mit der Schwellenwertregelung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 ist in Absatz 5 vorgeschrieben, dass soweit von der Schwellenwertregelung Gebrauch gemacht wird, bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer über die beabsichtigte Ausschreibung auf Internetportalen zu informieren ist. Rechtsansprüche der Bieter können damit aber nicht begründet werden.

15. § 20 – Dokumentation

Der Mindestinhalt der Dokumentation war bislang nur für Vergaben nach dem 2. Abschnitt (Oberschwellenbereich) vorgegeben. Diese Regelung wurde auf den Basisparagrafen übertragen und gilt nunmehr auch bei Vergaben im Unterschwellenbereich. Zur Erhöhung der Transparenz sind ferner nach Absatz 3 über alle durchgeführten Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € und über alle Freihändigen Vergaben ab 15.000 € – jeweils ohne Umsatzsteuer – Veröffentlichungen/Informationen auf dem Internetportal einzustellen.

III. In Abschnitt 2 ergeben sich folgende Änderungen:

Neben der entsprechend Abschnitt 1 geänderten Struktur ergibt sich ein weiterer Änderungsbedarf aufgrund der Anpassung an die Vergabekoordinie-

rungsrichtlinie – soweit auch optionale Regelungen umgesetzt werden sollten – und der Anpassung an die Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

1. § 1 a – Anwendung der a – Paragraphen

Die Definition des Begriffs der Bauaufträge ist an die geänderte Definition nach § 99 Absatz 3 GWB angepasst worden.

2. § 5 a – Vergabe nach Losen

Da die Regelung über die Aufteilung und Trennung in Fach- und Teillöse im Basisparagrafen nicht vollumfänglich der des § 97 Absatz 3 GWB entspricht, ist § 5 Absatz 2 für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Vergabeordnung nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt die Regelung des GWB.

3. § 6 a – Teilnehmer am Wettbewerb

Zur weiteren Umsetzung von Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie werden einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Dies betrifft Absatz 2 und 7. Ferner wird Absatz 10 umformuliert, da die ursprüngliche Fassung dahingehend interpretiert wurde, dass alle Fähigkeiten der Nachunternehmer sogleich mit Angebotsabgabe nachzuweisen sind. Nunmehr reicht es aus, wenn der Nachweis innerhalb einer festzusetzenden Frist erbracht wird.

4. § 8 a – Vergabeunterlagen

Um Doppelungen zu vermeiden und zur Verschlan-
kung beizutragen, verweist die neue Regelung nun-

mehr nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005.

5. § 12 a – Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Auch hier wird, wie bei § 8 a, bezüglich der Bekanntmachung nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 verwiesen.

6. § 16 a – Wertung der Angebote – und § 18 a – Bekanntmachung der Auftragserteilung

Wie in § 6 a werden auch hier weitere Anpassungen an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie vorgenommen.

In § 16 a erfolgt dies durch den eingefügten Zusatz „und deren Gewichtung“ und in § 18 a durch die Klarstellung, dass alle Aufträge, die dem Anwendungsbereich des 2. Abschnitts zugeordnet sind, bekannt zu machen sind.

IV. Abschnitt 3 und 4

Aufgrund der am 29.09.2009 in Kraft getretenen Sektorenverordnung (Sekt-VO) werden die Abschnitte 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

B Änderungen der VOB/B

1. Aufgrund des Urteils des BGH vom 24.07.2008 (VII ZR 55/07), wonach die VOB/B gegenüber Verbrauchern nicht mehr privilegiert ist, d.h. jede

einzelne Vorschrift der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB unterliegt, auch wenn die VOB/B als Ganzes vereinbart ist, werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen künftig ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen empfohlen. Dies wird durch eine eingefügte Fußnote klargestellt. Die Regelungen der VOB/B sind nicht mehr zur Anwendung gegenüber Verbrauchern vorgesehen.

2. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft § 16. Da die VOB/B nicht mehr zur Anwendung gegenüber Verbrauchern vorgesehen ist, verweisen die Rege-

lungen des § 16 Absatz 5 Nummern 3 und 4 hinsichtlich der Verzugszinsen nur noch auf § 288 Absatz 2 BGB, wonach bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem des Basiszinssatzes beträgt.

3. In § 7 Absatz 3 hat sich eine sprachliche Änderung ergeben. Die Formulierung „Baubehelfe, z.B. Gerüste“ ist durch die Formulierung „Hilfskonstruktionen und Gerüste“ ersetzt worden.

4. Die geänderte Zitierweise der Vorschriften schlägt sich in der Gliederung und bei Verweisen innerhalb des Wortlauts der einzelnen Vorschriften nieder.

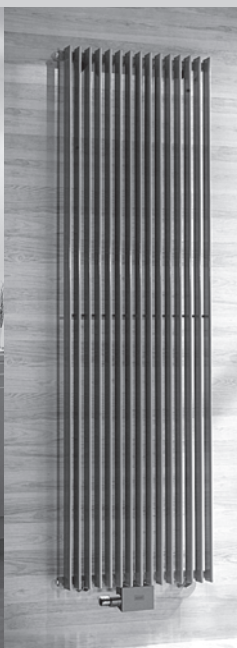
Das große Bad- und Raumheizkörper-Programm.



MERA M Ventil-Röhrenradiator



Era Einsäuler



Exra Lamellenradiator



Krra Kreuzrohr radiator



PawaV Panelheizwand

Hohe Raumheizkörper mit M-Ventil 50 mm.

Gewährleistungsvereinbarung mit BHKS.

BEMM
Qualitäts-Heizkörper

BEMM GmbH
FON 0 51 21 / 93 00 - 0
FAX 0 51 21 / 93 00 84
info@bemm.de
www.bemm.de

C Inkrafttreten der VOB Teile A und B 2009

I. Hinsichtlich des Inkrafttretens ist zwischen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte und Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu differenzieren. Diese EU-Schwellenwerte geben die Auftragswerte wieder, die erreicht werden müssen, damit die Bestimmungen anzuwenden sind, mit denen die EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Diese Schwellenwerte ergeben sich aus der Vergabeverordnung (VgV). Aufgrund einer Verordnung der EU-Kommission vom 30.11.2009 (Verordnung (EG) Nr. 1177/2009) gilt ab dem 01.01.2010 für Bauaufträge ein Schwellenwert von 4,845 Millionen Euro (bis zum 31.12.2009: 5,150 Millionen Euro). Da die neuen Schwellenwerte durch eine EU-Verordnung festgelegt worden sind, gelten die neuen Schwellenwerte ab dem 01.01.2010 unmittelbar, d. h. ohne eine gesonderte Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten.

Auch wenn eine Übernahme der neuen Schwellenwerte in die VgV noch nicht erfolgt ist, sind die neuen Schwellenwerte für alle öffentlichen Auftraggeber bereits ab dem 01.01.2010 verbindlich.

II. Damit die neue VOB auf Aufträge mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden ist, bedarf es noch einer Anpassung der Vergabeverordnung, deren Inkrafttreten bis Mitte 2010 erwartet wird. Grund hierfür ist, dass der 2. Abschnitt der VOB/A erst durch eine ausdrückliche Verweisung in der VgV in Kraft gesetzt wird.

III. Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ergibt sich die Anwendung der Vorschriften des 1. Abschnitts der VOB/A überwiegend im Erlasswege der Bundesländer. In der Bekanntmachung der VOB 2009 wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der einheitlichen Geltung der Neufassung der VOB/A erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der

VgV auch die Anwendung des 1. Abschnitts der VOB/A vorgeschrieben werde. Allerdings gibt es Bundesländer, in denen die Vergabeordnungen per dynamischer Verweisung, d. h. automatisch mit Bekanntmachung, Anwendung finden. Zu diesen Ländern zählen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch in einem Runderlass vom 11.11.2009 klargestellt, dass sich die Verweisungen auf die VOB in bestimmten Verwaltungsvorschriften und Erlassen nur auf die Fassung beziehen, die mit der jeweils geltenden Fassung der VgV für anwendbar erklärt werden. Mangels eines entsprechenden Erlasses in Rheinland-Pfalz ist dort die VOB 2009 bereits seit dem 15.10.2009 anzuwenden. Einzige Ausnahme ist der Bereich, in dem das Land als Auftragsverwalter des Bundes tätig ist. In diesen Bereichen ist noch die bisherige VOB/A anzuwenden.

Die übrigen Bundesländer müssen den erneuerten

Abschnitt 1 der VOB/A im Erlasswege für verbindlich erklären bzw. die Anwendung empfehlen, womit allerdings vor dem Inkrafttreten der VgV nicht zu rechnen ist.

D Fazit:

Auf den ersten Blick scheint die vom DVA angestrebte Verschärfung der VOB/A gelungen. Allerdings darf die Reduzierung der Vorschriften auf 20 Paragraphen nicht darüber hinweg täuschen, dass sich die Regelungsinhalte umfänglich kaum reduziert haben, da die Reduzierung der Paragraphen in erster Linie dadurch erreicht worden ist, dass inhaltlich zusammenhängende Regelungen in einzelnen Paragraphen zusammengefasst worden sind. Diese Zusammenfassungen gehen bisweilen zu Lasten der Übersichtlichkeit. Die Einschränkung der Sicherheitsleistung unterhalb einer Auftragssumme von 250.000 € stellt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen eine Erleichterung dar. Vom Grundsatz her zu begrüßen ist auch die Möglichkeit des Nachforderns fehlender Erklärungen und Nachweise sowie einer fehlenden Preisangabe in einer einzelnen unwesentlichen Position. Mit dieser Neuerung hat der DVA auf die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum zwingenden Ausschluss von Angeboten beim Fehlen geforderter Erklärungen und Nachweise reagiert, die zu einem Übermaß an Formalismus geführt hat. Allerdings birgt sie auch Spekulationsmöglichkeiten für Bieter, die ein Angebot zunächst bewusst unvollständig lassen können, um sich dann durch Nichtvorlage der nachgeforderten Erklärungen oder Nachweise aus dem Wettbewerb zurückziehen. ◀

BHKS-Sonderdruck zur VOB - 2009

Die Ausgabe 2009 der VOB-Broschüre enthält neben der geänderten VOB A und B aus dem BGB die aktuellen Regelungen

- des Verjährungsrechts,
- des Allgemeinen Schuldrechts,
- des Rechts der AGB,
- des Kauf- und Werkvertragsrechts,

sowie auszugsweise Regelungen

- des Handelsgesetzbuchs (HGB),
- des geänderten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die Vergabe öffentlicher Aufträge ab den „EU-Schwellenwerten“

und

- das geänderte Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (BauFordSiG).



Die Broschüre kann zum Preis von 12,80 € (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten) bestellt werden bei der

TGC GmbH, Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: 02 28 / 26 50 81, Fax: 02 28 / 26 50 82,
www.tgc-gmbh.de; versand@tgc-gmbh.de

Alle im Netz!



Besuchen Sie die Fachmedien des STROBEL VERLAGS im Internet!

Wählen Sie den direkten Weg...

www.ikz.de

www.ikz-praxis.de

www.ikz-energy.de

www.solar-pt.de

www.kl-magazin.de

www.fluessiggas-magazin.de

www.kuechenplaner-magazin.de

www.in-wohnen.de

...oder starten Sie auf:

www.strobel-verlag.de



STROBEL VERLAG GmbH & Co KG
Zur Feldmühle 9-11
59821 Arnsberg
Tel. 02931 8900-0, Fax -38
leserservice@strobel-verlag.de
www.strobel-verlag.de

Besser informiert.